



Hausordnung SOS-Waldkindergarten Forsthof

Präambel

Wir heißen alle herzlich in unserem SOS-Waldkindergarten Forsthof willkommen. Für die Arbeit in unserer Einrichtung gelten die gesetzlichen Regelungen des Landes Baden-Württemberg mit den vereinbarten Bildungsgrundsätzen und die unserer Konzeption in der aktuellen Fassung.

1. Aufnahmebedingungen

- 1.1 Voraussetzung für die Aufnahme des Kindes im SOS-Waldkindergarten Forsthof ist ein rechtskräftiger Betreuungsvertrag mit allen unterschriebenen Vertragsanlagen (Datenschutz, Wundversorgung, Abholungserlaubnis...).
- 1.2 Die Aufnahme des Kindes erfolgt zu dem im Vertrag angegebenen Datum. Bei Krippenkindern nicht vor dem 2. Geburtstag und bei Kindergartenkindern nicht vor dem 3. Geburtstag.
- 1.3 Kinder können nur mit einer vollständigen Masernimpfung (2 Impfungen) bzw. eines Masern-Titer Nachweises (nach der 1. Impfung) aufgenommen werden.

2. Öffnungszeiten

- 2.1 Der Waldkindergarten ist von Montag bis Freitag von 7:30 Uhr bis 13:30 Uhr geöffnet.
- 2.2 Es gibt unterschiedliche erweiterte Abholzeiten für die jeweiligen Gruppen:
 - Igelgruppe (2-3 Jahre): 12:25 Uhr
 - Eichhörnchengruppe (3-4 Jahre): 12:35 Uhr
 - fuchsgruppe (4 Jahre bis Schuleintritt): 12:45 Uhr

Im Anschluss an die erweiterte Abholzeit kann jedes Kind optional an der täglichen Obstmahlzeit bis 13:30 Uhr teilnehmen.

2.3 Schließzeiten

Der Waldkindergarten bietet 30 Wochenstunden Betreuung für die Kinder an und hat 25 Schließtage im Jahr. Die Schließtage werden im Team geplant und mit dem Elternbeirat, vor Bekanntgabe an alle Sorgeberechtigten, abgestimmt. Die Schließtage sind immer an die Schulferien angelehnt.

2.4 Bringzeit

Die Kinder sollten bis spätestens 8:45 Uhr im Kindergarten sein. Dann beginnt die pädagogische Kernzeit.

2.5 Abholzeit

Das Kind wird pünktlich und verlässlich zur vorgesehenen Abholzeit abgeholt. Es darf nur von Personen, welche abholberechtigt sind (siehe Vertragsanlage) abgeholt werden.

Die Abholung des Kindes findet an der Schranke statt. Wir lassen die Kinder nicht alleine zu den Sorgeberechtigten laufen, wenn diese im hinteren Parkbereich auf die Kinder warten, da der Verkehr der an- und abfahrenden Autos keinen sicheren Weg zu den Parkplätzen zulässt.

Ein Kind kann dann alleine heimgehen, wenn die Sorgeberechtigten die Vertragsanlage: „Erlaubnis zum alleine heimgehen“ unterschrieben haben. Geht das Kind nicht regelmäßig alleine nach Hause, muss das Team täglich informiert werden, ob das Kind alleine heimläuft oder abgeholt wird.

3. **Elterngeld**

3.1 Einmal jährlich wird das Elterngeld eingesammelt. Das ist ein Elternbeitrag zur Unterstützung unserer Portfolioarbeit, für Schafwolle, Werkzeuge, Schnitzmesser, Tee für die Kinder, gemeinsames Kochen und Backen, Ausflüge.

- Igelgruppe: 13,00 €
- Eichhörnchengruppe: 15,00 €
- Fuchsgruppe: 17,00 €

4. **Erkrankungen und Fehlzeiten des Kindes**

4.1 Hat das Kind eine ansteckende Magen-Darmerkrankung, bleibt es 48 Stunden nach Symptombeginn zu Hause.

4.2 Wenn ein Kind sich sichtlich unwohl fühlt und sehr leidet oder gar fiebrig wirkt, werden die Sorgeberechtigten angerufen mit der Bitte, das Kind abzuholen.

4.3 Kinder, die an einer übertragbaren Krankheit leiden, dürfen den Waldkindergarten nicht besuchen. Die Sorgeberechtigten müssen das Kind am ersten Fehltag entschuldigen, indem sie den Fachkräften eine Nachricht schreiben.

- 4.4 In Urlaubszeiten wird um eine Abmeldung des Kindes für die Zeit des Fehlens gebeten.

5. Weitere Bestimmungen

- 5.1 Während des Aufenthaltes im Waldkindergarten sowie bei Ausflügen, besteht für das Kind ein Unfall- und Versicherungsschutz. Die Betreuung, und die sich daraus ergebende Verantwortlichkeit des Waldkindergartens gegenüber dem Kind, beginnt mit der persönlichen Übergabe des Kindes durch die Sorgeberechtigten.

Die Betreuung endet mit der Abholung des Kindes durch die Sorgeberechtigten oder einer weiteren Person, welche eine schriftliche Vollmacht der Sorgeberechtigten zur Abholung des Kindes hat, bzw. der Vollmacht der Sorgeberechtigten, das Kind alleine heimlaufen zu lassen.

- 5.2 Wir pflegen einen sehr guten und vertrauensvollen Umgang mit den Sorgeberechtigten auf Augenhöhe mit gelebter Erziehungspartnerschaft, in der das Kind im Mittelpunkt steht. Es werden einmal jährlich Entwicklungsgespräche, meistens um den Geburtstag des Kindes herum, mit einer Resilienz stärkenden Lerngeschichte geführt. Des Weiteren gibt es Einlebegespräche nach gelungener Einlebezeit. Es ist jederzeit möglich, nach Bedarf auch weitere Gespräche zu führen.
- 5.3 Ein gewählter Elternbeirat unterstützt die wertvolle Zusammenarbeit zwischen den Sorgeberechtigten und dem Kindergartenteam bzw. Träger. Ein Newsletter des Elternbeirats informiert die Sorgeberechtigten über die Arbeit und Aufgaben des Elternbeirats.
- 5.4 Die Sorgeberechtigten sind dafür verantwortlich, dass die Kinder wetterentsprechend gut ausgerüstet sind. Die Kinder sollten strapazierfähige Kleidung tragen, die der Witterung entspricht und die sie selbständig an- und ausziehen können. Für Flecken und Schäden an der Kleidung kann keine Haftung übernommen werden. Im Sommer werden die Sorgeberechtigten gebeten, für den Sonnenschutz ihres Kindes zu sorgen.
- 5.5 Die Ersatzkleidung in den Wechseltaschen wird von den Sorgeberechtigten immer wieder überprüft. Alle Kleidungsstücke müssen mit dem Namen gekennzeichnet werden.
- 5.6 Die Sorgeberechtigten dürfen den Forsthof betreten, wenn sie zu Elternabenden eingeladen sind, die Toilette besuchen wollen, in der Einlebezeit ihres Kindes erste Trennungsversuche erfolgen oder sie die Wechseltasche des Kindes überprüfen. Ansonsten ist der Forsthof den Kindern und dem Team vorbehalten und der Zutritt nicht erlaubt.
- 5.7 Die Benutzung von Smartphones auf dem Forsthof-Gelände ist untersagt. Wir wollen die Kinder schützen und den Naturraum, in dem wir uns wohlwollend und achtsam begegnen, weitestgehend frei von sozialen Medien halten. Ein wertschätzender Blick auf das Kind und die gleichzeitige Benutzung von Handys ist in unseren Augen nicht stimmig.

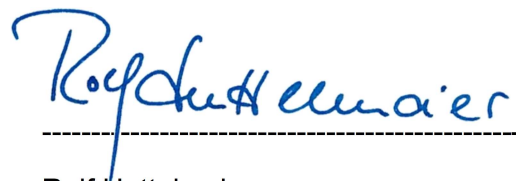
- 5.8 Für die in den Waldkindergarten mitgebrachten Spielsachen und Kleidung wird bei Verlust oder Beschädigung keine Haftung übernommen. Das gilt auch für Kinderwägen, Fahrräder, Helme etc.
- 5.9 Auf dem Gelände des Waldkindergartens und im Forsthof gilt Rauchverbot.
- 5.10 Bei schwerem Sturm und orkanartigen Stürmen bleiben wir mit den Kindern im Forsthof und gehen die folgenden 2 Tage nicht mit den Kindern in den Wald, um uns vor herabfallenden Totholzästen zu schützen
- 5.11 Bei Sturm und Orkan mit Windstärke 12 bleibt der Kindergarten geschlossen und es gibt auch keine Notgruppe. Wir können am Forsthof nicht die Sicherheit für die Kinder, Sorgeberechtigten und Fachkräfte gewährleisten. Am Tag des Sturms werden die Sorgeberechtigten bis 6:30 Uhr informiert.
- 5.12 Veränderungen bei der Anschrift, telefonischer Erreichbarkeit, Namensänderung oder der Geburt eines Geschwisterkindes sind unverzüglich dem Kindergarten mitzuteilen.

Mit der Unterschrift des Betreuungsvertrages wird die Hausordnung anerkannt,

Schorndorf, 3.11.2022



Sabine Golder
Leitung SOS-Waldkindergarten Forsthof



Rolf Huttelmaier
Leitung SOS-Kinderdorf Württemberg